

hat das Amtsgericht Ulm durch die Richterin am Amtsgericht Nertinger am 22.02.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.438,43 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.06.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 213,13 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.06.2018 zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gebührenstreitwert: 2.438,43 Euro

Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend.

Am [REDACTED] stand der Beklagte Ziffer 1 mit dem bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversicherten Fahrzeug auf der Frauenstraße in [REDACTED] im Stau auf der linken Spur vor einer Kreuzung an einer Ampelanlage. Diese zeigte mehrere Rot-Phasen, ohne dass der Verkehr weiterfahren konnte. Der Beklagte Ziffer 1 entschloss sich deswegen, mit dem Beklagtenfahrzeug zurückzufahren, um über die rechte Fahrspur nach rechts Richtung [REDACTED] abzubiegen. Während der Rückwärtsfahrt des Beklagtenfahrzeugs kam es zur Kollision mit dem Klägerfahrzeug. Das Klägerfahrzeug war von der Tochter der Klägerin [REDACTED] gelenkt worden. Sie war von der Straße [REDACTED] nach links auf die [REDACTED] eingebogen in eine Lücke, die zwischen dem Klägerfahrzeug und dem nachfolgenden Fahrzeug vorhanden gewesen war. Zur Zeit der Kollision befand sich das Klägerfahrzeug mit der Fahrzeugfront in der linken Fahrbahn der bevorrechtigten [REDACTED] und mit dem Fahrzeugheck auf dem gepflasterten Mittelstreifen, der sich zwischen den Fahrbahnen der [REDACTED] befindet. Das Klägerfahrzeug wurde beschädigt, die Reparaturkosten belaufen sich auf 2.594,50 Euro. Desweiteren sind Sachverständigengebühren für die Erstellung eines Gutachtens in Höhe von 768,45 Euro brutto entstanden. Die Klägerin nahm ein Mietfahrzeug in Anspruch für die Zeit der Reparatur, die Mietwagenkosten beliefen sich auf brutto 235,19 Euro. Für ein Nachtragsgutachten sind nochmals Sachverständigengebühren in Höhe von 35,70 Euro angefallen. Mit Anwaltsschreiben vom 21.11.2017 wurde die Beklagte Ziffer 2 aufgefordert, die Einstandspflicht zu bestätigen. Die Beklagtenseite bezahlte außergerichtlich einen Betrag in Höhe von insgesamt 1220,41 Euro sowie auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren einen Betrag in Höhe von insgesamt 215,99 Euro.

Die Klägerin trägt vor,

nach dem Einfahren habe sich die Lenkerin des Klägerfahrzeugs mit dem klägerischen Fahrzeug im Stillstand befunden, nach ca. 50 Sekunden sei der Beklagte Ziffer 1 mit dem Beklagtenfahrzeug rückwärts in das Klägerfahrzeug gefahren. Der Klägerin seien pauschale Unkosten in Höhe von 25,00 Euro entstanden.

Die Klägerin ist der Ansicht,

die Beklagte hafte dem Grunde nach in voller Höhe. Der Anschein spreche gegen den Rückwärtsfahrenden.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.438,43 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 213,13 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten,

der Beklagte Ziffer 1 habe beabsichtigt, etwas rückwärts zu fahren, um sich auf die Abbiegespur einzuordnen, er habe sich dabei nach hinten vergewissert und sei ein paar Zentimeter rangiert, hierbei sei er mit dem klägerischen Fahrzeug kollidiert, das Klägerfahrzeug sei zur Zeit der Kollision nicht im Stillstand gewesen.

Die Beklagten sind der Ansicht,

die Klagepartei habe sich ein erhebliches Mitverschulden anrechnen zu lassen, das Beklagtenfahrzeug sei vorfahrtsberechtigt gewesen, das Vorfahrtsrecht habe die Klagepartei missachtet, es spreche ein Anscheinsbeweis gegen den Wartepflichtigen, wenn es im Bereich einer Einmündung zu einem Verkehrsunfall komme. Unerheblich sei, ob das Beklagtenfahrzeug im Stillstand gewesen sei. Die Unkostenpauschale belaufe sich auf lediglich 20,00 Euro.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien gewechselten Schriftsätze sowie den Angaben des Beklagten Ziffer 1 im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 31.07.2018.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Auf die Sitzungsniederschrift des Amtsgerichts Ulm vom 04.09.2018 (Bl. 123 ff. d. A.) sowie das schriftliche Gutachten vom 09.01.2019 (Bl. 144 ff. d. A.) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

1.

Gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG sind die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet, an die Klägerin weitere 2.438,43 Euro zu bezahlen.

a.

Der Verkehrsunfall beruht auf einem Sorgfaltsverstoß des Beklagten Ziffer 1. Er hat sich eines Sorgfaltsverstoßes nach § 9 Abs. 5 StVO schuldig gemacht. Die Beklagten haften gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG für vermutetes Verschulden. Den Entlastungsbeweis hat die Beklagtenseite zu führen, dies ist ihr nicht gelungen.

Unstreitig ist der Beklagte Ziffer 1 rückwärts gefahren, weswegen es zur Kollision mit dem Klägerfahrzeug gekommen ist. Nach § 9 Abs. 5 StVO muss derjenige, der ein Fahrzeug führt, beim Rückwärtsfahren sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dem ist der Beklagte Ziffer 1 nicht nachgekommen. Die Beklagtenseite hat den gegen den Beklagten Ziffer 1 sprechenden Anschein schuldhaften Verhaltens zu erschüttern. Zwar hat der Beklagte Ziffer 1 in der mündlichen Anhörung angegeben, sich vor der Rückwärtsfahrt nach hinten vergewissert zu haben, indem er in den Rückspiegel geschaut habe, wobei hinter ihm jede Menge Platz gewesen sei, desweiteren habe er zusätzlich auch in den Seitenspiegel geschaut, dann sei er nach hinten gefahren. Das andere Fahrzeug habe er vorher nicht gesehen. Eine Erschütterung des Anscheinsbeweises könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn das Klägerfahrzeug zur Zeit der Kollision in Fahrbewegung gewesen wäre. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der Sachverständige hat festgestellt, dass sich das Klägerfahrzeug zur Zeit der Kollision in Stillstand befunden hat, wobei es sich, entsprechend dem unstreitigen Vortrag der Parteien zu diesem Zeitpunkt zum Teil in der linken Fahrbahn der Frauenstraße und zum Teil auf dem Mittelstreifen befunden hat. Der Beweis des ersten Anscheins spricht demzufolge gegen den Beklagten Ziffer 1.

Die Beklagten konnten sich nicht entlasten. Zwar kann der Beklagtenseite beim Entlastungsbeweis ein gegen den Geschädigten sprechender Anscheinsbeweis zugute kommen. Die Beklag-

tenseite stützt ihren Vortrag darauf, dass die Lenkerin des Klägerfahrzeugs eine Vorfahrtsverletzung begangen hat, als sie von der untergeordneten Straße in die [REDACTED] nach links eingebogen ist. Zutreffend ist, dass der Lenker des Beklagtenfahrzeugs grundsätzlich vorfahrtsberechtigt ist, selbst wenn er, wie vorliegend, rückwärts gefahren ist. Der Beweis des ersten Anscheins greift jedoch zu Lasten des Wartepflichtigen, der in die Vorfahrtsstraße einbiegt nur dann, wenn sich der Verkehrsunfall in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ereignet hat (OLG München 10 U 5867/88). Zwar ist ein Einbiegen räumlich erst dann beendet, wenn sich ein Verkehrsteilnehmer vom untergeordneten Straßenbereich aus in den fließenden Verkehr der Vorfahrtsstraße eingegliedert hat, was vorliegend unstreitig nicht der Fall war. Allerdings ist zudem Voraussetzung, dass der Verkehrsunfall noch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Einbiegen stattgefunden hat. Hierfür ist die Beklagtenseite darlegungs- und beweisbelastet, da sie sich auf einen Anscheinsbeweis beruft und auf einen Sorgfaltsverstoß der Lenkerin des Klägerfahrzeugs. Den Nachweis, dass sich der Verkehrsunfall in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einbiegen zugetragen hat, kann die Beklagtenseite jedoch nicht führen. Auch nach dem Vortrag der Beklagtenseite muss hinter dem Klägerfahrzeug und dem nachfolgenden PKW eine Lücke verblieben sein, die es der Lenkerin des Klägerfahrzeugs ermöglicht hat, in diesen Bereich zu gelangen. Unstreitig ist auch, dass an diesem Tag Stau geherrscht hat und der Lenkerin des Beklagtenfahrzeugs längere Zeit im Bereich der Ampelanlage gestanden war und mehrere Rot-Phasen schon abgewartet hatte. Dass sich die Lenkerin des Klägerfahrzeugs, wie von der Klägerin vorgetragen, somit tatsächlich während eines Zeitraums von 50 Sekunden hinter dem Beklagtenfahrzeug befunden hat, ist angesichts der Verkehrssituation möglich. Zudem hat auch die Zeugin [REDACTED] bestätigt, während dieses Zeitraums hinter dem Klägerfahrzeug gestanden zu sein. Die Beklagten sind darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass die Lenkerin des Klägerfahrzeugs eine Vorfahrtsverletzung begangen hat. Der zeitliche Zusammenhang mit dem Einbiegen ist vorliegend streitig, bei einem Stillstand von 50 Sekunden hinter dem Beklagtenfahrzeug ist dieser zeitliche Zusammenhang aber nicht mehr gegeben. Dass sich das Klägerfahrzeug noch in Fahrbewegung befunden hat zur Zeit der Kollision ist ausgeschlossen im Hinblick auf die Feststellungen des Sachverständigen. Ein unfallursächlicher Verstoß gegen die Wartepflicht kann somit vorliegend nicht angenommen werden, sodass auch kein Anscheinsbeweis gegen die Lenkerin des Klägerfahrzeugs für einen Wartepflichtverstoß spricht.

b.

Nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1, 2 StVG sind die Verursachungs- und Verschuldensbeiträge der Unfallbeteiligten gegeneinander abzuwägen. Dies führte vorliegend dazu, dass die Beklagten in voller Höhe für die der Klägerin entstandenen Schäden haften. Der Verkehrsunfall beruht auf einem

Sorgfaltsverstoß des Beklagten Ziffer 1, dieser ist unachtsam rückwärts gefahren, er hatte die äußerste Sorgfalt nicht beachtet. Ein Sorgfaltsverstoß der Lenkerin des Klägerfahrzeugs, der unfallursächlich geworden wäre, liegt dagegen nicht vor. Eine etwaige Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs tritt hinter dem erheblichen Sorgfaltsverstoß des Lenkers des Beklagtenfahrzeugs zurück.

c.

Die Höhe des weiteren erstattungsfähigen Schadens beläuft sich auf 2.438,43 Euro. Streitig ist der Höhe nach lediglich die Unkostenpauschale. Diese wurde wie beim Amtsgericht Ulm üblich gemäß § 287 ZPO auf 25,00 Euro geschätzt. Unter Berücksichtigung sämtlicher unstreitiger Schadenspositionen und der außergerichtlichen Zahlungen errechnet sich die Klagforderung in Höhe von 2.438,43 Euro, hierauf hat das Gericht erkannt.

2.

Gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG sind die Beklagten zudem verpflichtet, an die Klägerin weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 213,13 Euro zu bezahlen.

Ausgehend davon, dass die Beklagten zu 100 % für die entstandenen Schäden eintrittspflichtig sind, sind die Rechtsanwaltsgebühren aus dem Gesamtschaden der Klägerin in Höhe von 3.658,84 Euro zu errechnen. Unter Berücksichtigung der außergerichtlichen Zahlungen sind noch weitere 213,13 Euro an die Klägerin zu bezahlen.

3.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 288, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß § 709 ZPO getroffen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Nertinger
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.02.2019

Hager, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 25.02.2019



Hager
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig